Ralf E. Streibl
res@uni-bremen.de

Bremen, 22.09.2026

Weiterhin friedlich – oder bald „unfriedlich“?

Anmerkungen zur Friedensorientierung im Bremischen Hochschulgesetz

- **Ein offener Brief von Ralf E. Streibl**

- *an die Abgeordneten der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, CDU und FDP in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)*

sowie in Kopie

- *an Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte,*
- *an die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Henrike Müller*
- *an die Senatorin für Justiz und Verfassung, Dr. Claudia Schilling*
- *an die Rektorinnen und Rektoren der Bremischen Hochschulen*
- *sowie an alle Interessierten*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Debatten zur sogenannten „Zivilklausel“ hat es in der Bremischen Bürgerschaft schon häufiger gegeben. In dieser Woche liegt der Bürgerschaft ein Beschlussantrag vor (Drucksache 21/1994), mit dem – unter Verweis auf den russischen Angriffskrieg und die sogenannte „Zeitenwende“ – die Streichung von Passagen im Bremischen Hochschulgesetz gefordert wird. Konkret geht es dabei um die komplette Streichung von *Paragraph 7b*, der besagt, dass sich die staatlichen Bremischen Hochschulen eine Zivilklausel geben. Gleichzeitig sollen im *Paragraph 4 „Aufgaben der Hochschulen“* zwei Sätze gestrichen werden. Anders als oft behauptet wird, stellen diese beiden Sätzen keine Zivilklausel dar, sondern sie bringen eine grundsätzliche Werthaltung im Sinne einer Friedensorientierung der Bremischen Hochschulen zum Ausdruck.

Vor allem zu dieser beantragten Änderung möchte ich mich in diesem Brief äußern und mein tiefstes Befremden über ein solches Ansinnen zum Ausdruck bringen – und dies mit einigen Quellenzitaten und inhaltlichen Anmerkungen begründen und illustrieren.

Lassen Sie mich hierzu bitte zunächst die im Paragraph 4 zum Ausdruck gebrachte Friedensorientierung in einen größeren Kontext setzen, um zu verdeutlichen, wie absurd die Forderung nach einer Streichung dieser beiden Sätze aus dem BremHG tatsächlich ist.

Gegen Ende dieses Briefes werde ich dann noch kurz auf die in dem Antrag ebenfalls geforderte Löschung des Paragraph 7b sowie auf Beschlüsse an den Hochschulen eingehen.

„Friedliche Zwecke“ – BremHG § 4 (1) Satz 2 und 3

Der Paragraph 4 im Bremischen Hochschulgesetz regelt in aller Breite die Aufgaben der Bremischen Hochschulen. Er beschreibt deren Verankerung im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Neben den offensichtlichen Aufgaben der Hochschulen im engeren Sinne (Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Studium und Lehre, Forschung Transfer und Weiterbildung) werden im Paragraph 4 viele weitere gesellschaftliche Aufgaben und Ziele der Hochschulen genannt, u.a. im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Inklusion, Klima- und Umweltschutz, soziale Förderung der Studierenden, internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich, Unterrichtung der Öffentlichkeit und vieles andre mehr.

Gleich im ersten Absatz dieses Paragraphen ist eine Friedensorientierung für die Hochschulen formuliert. Sie lautet:

> *„Die Hochschulen verfolgen in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke. Die den Hochschulen vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel sollen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die diesen Zwecken dienen.“*
> **BremHG § 4 (1) Satz 2 und 3**

Genau diese beiden Sätze sollen nach dem der Bremischen Bürgerschaft vorliegenden Antrag gestrichen werden. Um zu verstehen, woher diese Friedensorientierung inhaltlich kommt und was eine Streichung tatsächlich bedeuten würde, lohnt es sich, zunächst etwas genauer in andere relevante Dokumente hineinzusehen und zu betrachten, was diese zu „Frieden“ als Zielsetzung und Aufgabe besagen.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Charta und Völkerrecht

Viele grundlegende und für unser gesellschaftliches Zusammenleben relevanten Dokumente entstanden unter dem Eindruck der Weltkriege. Auf internationaler Ebene sind hier zuallererst die *Charta der Vereinten Nationen* (1945) sowie die von einer UN-Menschenrechtskommission erarbeitete und 1948 von der UN-Generalversammlung verabschiedete *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* hervorzuheben.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* dient dem Schutz der Menschenwürde, der Verhinderung staatlicher Willkür und Verfolgung sowie als gemeinsame Grundlage für Frieden, Freiheit und internationale Zusammenarbeit. Sie entstand als Reaktion auf die Erfahrungen aus dem zweiten Weltkrieg und der Feststellung, dass Menschenrechte nicht allein von einzelnen Staaten

geschützt werden können. Schon im ersten Absatz der Präambel werden Menschenwürde, Menschenrechte und Frieden direkt miteinander verbunden:

> *„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,*
> *(…)*
> *verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.“*
> **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Präambel**

Die *Charta der Vereinten Nationen*, der völkerrechtlich verbindliche Gründungsvertrag der Vereinten Nationen, trat bereits 1945 in Kraft. Gleich zu Beginn des Textes wird in Zusammenhang mit der Gründung der *Vereinten Nationen* die Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, *„künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“*. In Artikel 1 wird die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Ziel definiert – bei Bedrohungen des Friedens sollen *„friedliche Mittel“* eingesetzt werden:

> *Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:*
> 1. *den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;*
> 2. *freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;*
>
> *(…)*
> **Charta der Vereinten Nationen, Art. 1**

> *Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolgen der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:*
> *(…)*
> 3. *Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.*
> (…)
> **Charta der Vereinten Nationen, Art. 2**

Auch angesichts aller späteren Entwicklungen in der Welt hat sich an diesen zentralen friedensbezogenen Zielsetzungen und Forderungen der Vereinten Nationen bis heute nichts geändert. Wohl niemand käme auf die Idee, den Friedensbegiff und die Friedensorientierung aus diesem völkerrechtlich verbindlichen, normativen Rechtstext streichen zu lassen.

Grundgesetz und 2-plus-4-Vertrag

Auch das 1949 verkündete Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nimmt bereits in Artikel 1 in Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenwürde und der Bekenntnis zu den Menschenrechten (s.o.) explizit Bezug auf Frieden.

> *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."*
> **GG Art. 1 (1)**

> *„Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt."*
> **GG Art. 1 (2)**

Handlungen, *„die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören"*, sind gemäß Artikel 26 GG verfassungswidrig. Dies gilt insbesondere (aber nicht nur!) für die Vorbereitung die Führung eines Angriffskrieges

Eine klare Friedensverpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich darüber hinaus aus dem *„Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland"* vom 12. September 1990, der als endgültige Friedensregelung die Grundlage der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten bildete (allgemein als *Zwei-plus-Vier-Vertrag* bekannt). Darin heißt es explizit:

> *„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. (…)“*
> **Zwei-plus-Vier-Vertrag, Art. 2 Satz 1**

Bremische Landesverfassung

Als 1947 die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen beschlossen wurde, geschah dies ebenfalls unter dem Eindruck der schrecklichen Folgen, die ein Krieg hinterlässt. Auch hier wurde dies bereits in der Präambel deutlich gemacht und dann an späterer Stelle als klares Bekenntnis ausformuliert.

> *„Erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Missachtung der persönlichen Freiheit und der Würde des Menschen in der jahrhundertealten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat, sind die Bürger dieses Landes willens, eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und allen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.*
> **Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, Präambel**

> „Die Freie Hansestadt Bremen bekennt sich zu Demokratie, sozialer Gerechtigkeit, Freiheit, Frieden und Völkerverständigung.“
> **Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, Art. 65**

In Umsetzung dieses Bekenntnisses ist es nachvollziehbar und offenkundig nicht verfassungswidrig, dass der Bremer Gesetzgeber im Landeshochschulgesetz bei den Aufgaben der Hochschulen festgeschrieben hat, dass diese in Forschung, Lehre und Studium ausschließlich friedliche Zwecke verfolgen.

Bildung

Da es in der aktuellen Debatte um Hochschulen geht, die Teil des Bildungssystems sind, möchte ich an dieser Stelle ergänzend auf einige internationale Quellen Bezug nehmen, die verdeutlichen, wie wichtig, zeitgemäß und notwendig eine deutliche Friedensorientierung und eine Friedenskultur gerade im Bildungskontext sind:

> *„Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und*

> *Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.“*
> **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 26 (2)**

Die *UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)* verfolgt im Sinne der UN-Charta das Ziel, durch internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen zum Frieden und zur Sicherheit beizutragen. Sie versteht Frieden als Bildungs-, Kultur- und Erkenntnisauftrag. Ihre im November 1945 beschlossene Verfassung beginnt mit den Worten:

> *„Da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, so müssen auch im Geiste des Menschen die Werke zur Verteidigung des Friedens errichtet werden.“*
> *(…)*
> *„ein Friede, der ausschließlich auf wirtschaftlichen und politischen Abmachungen von Regierungen beruht, vermag die einmütige, dauernde und aufrichtige Zustimmung der Völker nicht zu finden; folglich muss der Friede, wenn er bestehen soll, auf der Grundlage der geistigen und moralischen Solidarität der Menschheit aufgebaut werden.“*
> **Verfassung der UNESCO, Präambel**

Die Ziele der UNESCO mögen vielleicht formal nicht rechtlich bindend sein, eine Orientierungs- und Entwicklungsfunktion für Bildungseinrichtungen (u.a. auch Hochschulen) wird man aber schwerlich negieren können.

Mit der *Agenda 2030* der UNESCO hat sich die Weltgemeinschaft *17 Ziele für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung* gesetzt. Auch „Frieden“ ist explizit Teil dieser Ziele (*Ziel 16: Frieden Gerechtigkeit und starke Institutionen*). Als sich die Universität Bremen 2023 ein neues Leitbild gab, war dem eine starke Auseinandersetzung mit einem breiten Verständnis von Nachhaltigkeit sowie mit den Nachhaltigkeitszielen der UNESCO vorangegangen. In dem am 15. November 2023 vom Akademischen Senat der Universität Bremen einstimmig beschlossenen aktuellen Leitbild der Universität Bremen ist aus guten Gründen der Satz enthalten: *„Wir sind Demokratie und Frieden verpflichtet und verfolgen nur zivile Zwecke“*.

Fast zeitgleich (am 9. November 2023) verabschiedete die UNESCO-Generalkonferenz ihre *„Empfehlung zur Bildung für Frieden, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung“* – es wird deutlich, dass das Ziel eines umfassenden Friedens und eine Friedensorientierung von Bildungseinrichtungen auch angesichts der aktuellen politischen Entwicklungen mitnichten obsolet sind, sondern unverändert hohe Bedeutung haben.

> *„Alle Lernenden und Lehrenden, das gesamte Personal im Bildungsbereich und alle Lerngemeinschaften sollen an Bildung für Frieden und Menschenrechte, internationale Verständigung, Zusammenarbeit, Grundfreiheiten, Global Citizenship und nachhaltige Entwicklung teilhaben können; dies soll zur Verwirklichung universeller Werte beitragen, Verletzungen und Missbrauch von Menschenrechten und Grundfreiheiten vorbeugen, eine universelle Kultur des Friedens fördern und jeden Menschen dazu befähigen, seine eigenen Rechte wahrzunehmen, sich für die Rechte anderer einzusetzen und sich demokratisch am kulturellen und sozialen Leben seiner Bildungseinrichtungen sowie an gemeinschaftlichen und öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.“*
> **UNESCO Empfehlung zu Bildung für Frieden, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung, Art. 21**

Ganz bewusst – und die frühere klare Friedensorientierung erneut bestätigend – bezieht sich diese aktuelle UNESCO-Empfehlung von 2023 explizit auf die *„Erklärung über eine Kultur des Friedens“* der UNESCO Generalversammlung von 1999, die unter dem Eindruck des Ende des Kalten Krieges entstanden ist. In dieser hieß es unter anderem:

> *„Die Entfaltung einer Kultur des Friedens ist untrennbar verknüpft mit*
> *a) der Förderung der friedlichen Beilegung von Konflikten, der gegenseitigen Achtung, des gegenseitigen Verständnisses und der internationalen Zusammenarbeit;*
> *b) der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;*
> *c) der Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;*
> *d) der Befähigung von Menschen auf allen Ebenen, Fähigkeiten auf dem Gebiet des Dialogs, der Verhandlung, der Konsensbildung und der friedlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu entwickeln;*
> *(...)“*
> **UNESCO - Erklärung über eine Kultur des Friedens und Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, Art. 3**

Ralf E. Streibl
res@uni-bremen.de
Bremen, 22.09.2026

§ 4 BremHG und die „Zivilklausel“

In den manchmal aufgeheizten Diskussionen zum Thema „Zivilklausel“ neigen vor allem Gegnerinnen und Gegner von Zivilklauseln leider allzu oft dazu, grundverschiedene Aspekte und Ebenen zu vermischen. Konkret muss unterschieden werden:

a) **konkrete Beschlüsse an den Hochschulen:**
Die Bremischen Hochschulen haben sich in ihren gewählten Gremien Beschlüsse gegeben, die als Zivilklauseln zu verstehen sind. Es handelt sich um Selbstverpflichtungen und Orientierungen – nicht (wie oft fälschlich behauptet wird) um Verbote. Der älteste Beschluss der Universität Bremen in diesem Sinne stammt von 1986, er wurde 1991 und 2012 inhaltlich bestätigt. Der Kernsatz, dass die Universität dem Frieden verpflichtet ist und nur zivile Zwecke verfolgt, wurde 2012 explizit als Leitziel formuliert und 2023 ins neue Leitbild der Universität aufgenommen.
Die Zivilklauselbeschlüsse der Hochschule Bremen und der Hochschule Bremerhaven stammen aus dem Jahr 2012 – einer Zeit in der es auch andernorts an vielen Hochschulen intensive inhaltliche Befassungen mit dieser Thematik gab.
An einer Hochschule solche Beschlüsse zu treffen ist Ausdruck gelebter Wissenschaftsfreiheit und akademischer Selbstbestimmung.

b) **der Paragraph zur „Zivilklausel“ im Bremischen Hochschulgesetz (BremHG § 7b):**
Dieser mit dem Wort „Zivilklausel“ überschriebene Paragraph, gibt den Hochschulen keinerlei explizite inhaltliche Formulierung einer Zivilklausel vor. Aus gutem Grund und nach intensiver Debatte hat der Gesetzgeber dies 2015 entschieden. Die Hochschulen sind und bleiben frei in dem, was genau sie beschließen. Gefordert wird in Paragraph 7b nur, dass dies *„in Umsetzung von § 4 Absatz 1“* zu erfolgen habe, d.h. unter Berücksichtigung der allgemeinen Friedensorientierung, die sich ihrerseits (wie bereits dargestellt) im Einklang mit internationalen und nationalen Rechtsnormen sowie Vorgaben und Orientierungen für den Bildungsbereich befindet.
Insbesondere hat der Paragraph 7b mitnichten den Charakter einer Verbotsklausel: Es werden darin keine Kriterien vorgegeben, die festlegen, welche Projekte „erlaubt“ oder „verboten“ seien. Ob Forschungsprojekte durchgeführt werden oder nicht, entscheiden am Ende die betroffenen Wissenschaftler*innen (ggf. nach reflektierendem Austausch mit anderen) – ein Eingriff in deren Wissenschaftsfreiheit liegt somit nicht vor.
Im Jahr 2015, während der Debatten im Wissenschaftsausschuss um die Einführung dieses Paragraphen, wurde übrigens mehrfach gedroht und angekündigt, die Verfassungsrechtlichkeit dieses Paragraphen gerichtlich überprüfen zu lassen. Soweit ich wahrnehmen konnte, ist dies damals nicht erfolgt – möglicherweise siegte dann doch die (realistische) Einsicht, dass Paragraph 7b, so offen wie er formuliert ist, weder die Hochschulen in ihrer Autonomie eingeschränkt, noch die Wissenschaftsfreiheit von Forschenden beschneidet.

c) **Verfolgen friedlicher Zwecke als Aufgabe der Hochschulen (BremHG § 4 (1))**
Die in §4 (1) Satz 2 und 3 formulierte Friedensorientierung ist – anders als die aktuell vorgelegte „gutachterliche Kurzstellungnahme“ schon in ihrem Titel suggeriert – ganz klar keine Zivilklausel. Es handelt sich bei dieser Passage des Bremischen Hochschulgesetzes vielmehr um eine klare Vorgabe des Gesetzgebers, das in der Verfassung und an vielen anderen Stellen (s.o.) genannte Ziel des Friedens als Aufgabe der Hochschulen anzusehen. Die explizite Benennung im BremHG verdeutlicht – und das ist in der heutigen Zeit möglicherweise nochmals wichtiger geworden – welchen Stellenwert Frieden in unserer Gesellschaft hat und haben muss.
Wenn nun von manchen Seiten gefordert wird, diese grundsätzliche Friedensorientierung im BremHG zu streichen, möge die Frage erlaubt sein: soll dann im nächsten Schritt “Frieden“ als Ziel und Aufgabe auch aus der Landesverfassung, dem Grundgesetz, der UN-Charta und den anderen genannten Dokumenten gestrichen werden?
Pragmatischer nachgefragt: Was soll mit der intendierten Streichung im Paragraph 4 nun konkret erreicht werden? Möchten wir wirklich explizit unfriedliche Zwecke an den Bremischen Hochschulen ermöglichen? Denn nur solche sind ja aktuell durch die bestehende Beschränkung auf *„friedliche“* Zwecke ausgeschlossen. Dies erschiene mir in hohem Maße bedenklich! Aus gutem Grund wurde an dieser Stelle des Gesetzes der Friedensbegriff verwendet, der wie oben beschrieben in vielen anderen relevanten Dokumenten und Texten einen Wert und eine deutliche Botschaft vermittelt.

Ich hoffe, dass bei der nun anstehenden Entscheidung die Mehrheit der Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft im Hinblick auf Paragraph 4 (1) parteiübergreifend die Einschätzung teilt, dass *Frieden* ein anerkanntes und unumstrittenes gesellschaftliches Ziel ist und als solches an dieser Stelle im Gesetz unverändert erhalten bleiben muss.

Im Hinblick auf Paragraph 7b möge hoffentlich ebenfalls die Einsicht und das Verständnis überwiegen, dass nach dessen Wortlaut die konkrete Formulierung eines Zivilklauselbeschlusses einzig und allein der jeweiligen Hochschule obliegt. Die finale Entscheidung über die Durchführung von Projekten im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit treffen die jeweiligen Forscherinnen und Forscher unter Berücksichtigung einer grundsätzlich erforderlichen eigenen Reflexion und Folgenabschätzung und ggf. nach Austausch mit anderen (vgl. BremHG § 7 Absatz 1 – die sogenannte „Mitbedenkensklausel“).

Ausblick: Friedensorientierung auch über die Landesgrenze hinaus

2025 begründete die Universität Bremen gemeinsam mit der Universität Oldenburg die *Northwest Alliance* mit dem Ziel, exzellente Forschung mit gesellschaftlicher Verantwortung zu verknüpfen und innovative Lösungen für regionale und globale Herausforderungen zu finden:

> *„Beide Reformuniversitäten widmen sich seit ihrer Gründung vor mehr als 50 Jahren den drängenden gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit. Ihr demokratisches Selbstverständnis und ihr Einsatz für die Wissenschaftsfreiheit prägen das Handeln in Forschung, Lehre und Universitätsalltag.“*
> **https://northwest-alliance.de/startseite/gruendungsuniversitaeten/**

Mich persönlich freut in Zusammenhang mit dieser Kooperation die deutliche Überschneidung der beiden Universitäten in ihrer Friedensorientierung, ausgedrückt in Zielen und Selbstverpflichtungen.

BREMEN:
Rückblickend auf die bis 1986 zurückreichenden Beschlüsse kann man die Universität Bremen als erste Universität ansehen, die sich eine Zivilklausel gab (auch wenn sie damals noch nicht so bezeichnet wurde). Der Akademische Senat hat über die Jahre immer wieder aufs neue den Kernsatz dieser Beschlüsse bestätigt:

> *„Der Akademische Senat steht weiterhin zu den Grundsätzen des Beschlusses Nr. 5113 (X/24. Sitzung v. 14. Mai 1986, insbesondere zur Ablehnung jeder Beteiligung von Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung: Forschungsthemen und -mittel, die Rüstungsforschung dienen könnten, sind öffentlich zu diskutieren und sind gegebenenfalls zurückzuweisen) und des Beschlusses Nr. 5757 (XIII/6. Sitzung vom 26.06.1991; Verpflichtung der Universität Bremen auf zivile Forschung). Der Akademische Senat stellt fest: Die Universität Bremen ist dem Frieden verpflichtet und verfolgt nur zivile Zwecke. Dies ist Bestandteil der Leitziele der Universität.“*
> **aus dem Zivilklauselbeschluss des Akademischen Senats der Universität Bremen vom 25.01.2012**

> *„… Wissenschaft ist Teil gesellschaftlicher Zusammenhänge. Die Universität Bremen ist sich ihrer Verantwortung in der Gesellschaft sowie für Natur und Umwelt bewusst. Wir sind Demokratie und Frieden verpflichtet und verfolgen nur zivile Zwecke. …“*
> **aus dem Beschlusses des Akademischen Senats vom 15.11.2023 zum Leitbild der Universität Bremen**

OLDENBURG:
Die Universität Oldenburg signalisiert die Friedensorientierung schon mit ihrem Namen, weiter ausgeführt ist sie in der Grundordnung, wo sich unter „Aufgaben“ dann auch eine Zivilklausel findet.

> *„Mit der Wahl des Namens Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist unbeschadet aller Pluralität in den Grundanschauungen der Mitglieder und Angehörigen der Universität eine Übereinstimmung mit den Prinzipien zum Ausdruck gebracht, die für Carl von Ossietzkys publizistisches Werk leitend waren: Politische Freiheit und soziale Gerechtigkeit, eine institutionell und soziokulturell verankerte demokratische Republik, eine Wissenschaft und öffentliche Wirksamkeit im Dienste von Gemeinwohl und Frieden. Die Namensgebung soll zugleich auch künftigen Generationen die Erinnerung an einen Menschen wach halten, der kompromisslos gegen Militarismus, Nationalismus und Rechtsstaatsverletzungen kämpfte und dafür Gefängnis- und tödliche KZ-Haft erleiden musste.“*
> **Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Präambel**

> *„Die Universität lehnt jede Beteiligung an Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung ab. Die Forschung an der Universität und in ihren Kooperationsvorhaben dient der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnis, deren allgemeiner Verbreitung und praktischer Nutzung für friedliche und die natürlichen Lebensgrundlagen erhaltenden Zwecke. Im Zweifelsfall soll die Antragstellerin oder der Antragsteller eines Forschungsprojekts den Nachweis führen, dass das beabsichtigte Forschungsziel nicht militärischen Zwecken dient.“*
> **Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, § 2 (2)**

Ich hoffe, die vorstehende Zusammenstellung von Quellen und die damit verbundenen Gedanken fanden Ihr Interesse. Vielleicht sind Sie für Ihre parlamentarische Arbeit und anstehende Entscheidungsprozesse als Hintergrund hilfreich.

Für Rückfragen oder Rückmeldungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf E. Streibl
Bremen, 22.09.2026

Kontakt: **Ralf E. Streibl**
Universität Bremen
Fachbereich 3
Bibiliothekstr. 5
28359 Bremen
res@uni-bremen.de

Dieser Text ist abrufbar unter
http://www.kramschubla.de/fo2026

Kurzinformation zu meiner Person:

- Geboren und aufgewachsen bin ich in Nürnberg, Stadt der NSDAP-Reichsparteitage, Schauplatz der Verkündung der Nürnberger Gesetze sowie – nach Kriegsende – Ort der Nürnberger Prozesse wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen den Frieden. Die Auseinandersetzung mit dieser Vergangenheit hat die Stadt geprägt, die heute gerne die Zusatzbezeichnung „Stadt des Friedens und der Menschenrechte“ trägt.

- 1993 kam ich nach Bremen und bin seither an der Universität Bremen in verschiedenen Funktionen tätig.

- Als langjähriges Mitglied im Akademischen Senat war ich 2012 an den intensiven Sitzungen zur Bestätigung der früheren Beschlüsse im Sinne einer Zivilklausel beteiligt und ebenso 2023 beim Beschluss des Leitbilds.

- In der *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),* die sich seit langem und konsequent – und ganz im Einklang mit den Forderungen und Zielen der UNESCO für den Bildungsbereich – für eine Kultur des Friedens einsetzt, bin ich als einer von drei Sprecher*innen der Bremer Fachgruppe „Hochschule und Forschung“ aktiv.

- Mit Fragen von Krieg und Frieden beschäftige ich mich privat und beruflich in unterschiedlichen Kontexten seit den frühen 1980er Jahren.

 U.a. durfte ich vor über 20 Jahren mitwirken an einem (in mehreren Autorentagungen und in intensivem Austausch entwickelten) umfassenden Lehrbuch zum Thema, welches im Beltz-Verlag veröffentlicht wurde:

 Sommer, G.; Fuchs, A. (Hrsg.): Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie. Weinheim: Beltz, 2004.
 → https://doi.org/10.17192/es2013.0003

